

Förderfähigkeit von projektbezogenen Ausgaben (Auszug aus der Förderpraxis); Hinweise zur Projektdurchführung/ deutsche Seite:

1. Förderfähig sind Ausgaben, die direkt und ursächlich mit dem Vorhaben in Verbindung stehen und für die Erfüllung deswendungszweckes unbedingt notwendig sind.
2. Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben wird durch die jeweils zuständige Fachbehörde bestätigt. Die Fachbehörde wird dem Projektträger jeweils benannt. Abschließend entscheidet der Zuwendungsgeber.
3. Aufträge sowie Nachträge hierzu und Verträge, die im Zusammenhang mit den geförderten Projekten erteilt bzw. geschlossen werden, bedürfen der Schriftform. Die jeweiligen Vergabevorschriften (VOB, VOL, VOF) sind einzuhalten.
4. Zuwendungsempfänger, die nicht auf eine den allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechende Buchhaltung zurückgreifen können, sind verpflichtet für die Projektdurchführung einen entsprechenden Fachdienstleister (z.B. Steuerberater) mit der Buchführung zu beauftragen. Die durch den Fachdienstleister in dem Projektzeitraum entstehenden Mehraufwendungen für den Zuwendungsempfänger sind dann förderfähig.
5. Ein geeigneter Nachweis der Vorfinanzierung bzw. Zwischenfinanzierung ist auf Anforderung zu erbringen.
6. Der erforderliche Eigenanteil für das Vorhaben ist grundsätzlich in monetärer Form zu erbringen. Aufgrund der schwachen Finanzausstattung der Kommunen ist im Einzelfall auch eine teilweise Anrechnung von SGB III-Maßnahmen möglich..
7. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Forschungs-, Technologie- und Entwicklungszentren im Bereich des Bildungswesens sowie die Förderung kultureller Veranstaltungen (Ausstellungen, Festivals):
Eine grundlegende Voraussetzung für die Bewilligung ist eine Erklärung, daß das betreffende Projekt nicht aus anderen EU- Programmen wie: Rahmenprogramme, Forschung u. Technologie; Kultur 2000; MEDIA II; SOKRATES; Leonardo da Vinci; TEMPUS gefördert wird bzw. wurde.
8. Bei Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen ist eine kontinuierliche Abstimmung über Inhalte und Teilnehmerkreis mit der Geschäftsstelle der POMERANIA in Löcknitz erforderlich. Der Teilnehmerkreis ist mit den Antragsunterlagen einzureichen. Die Geschäftsstelle der Kommunalgemeinschaft POMERANIA e.V. in Löcknitz informiert den Direktor der Geschäftsstelle des Vereins der polnischen Gemeinden der Euroregion POMERANIA in Stettin. Inhalte und Teilnehmerkreis bei den Brandenburger Projekten sind mit der ILB und der BBJ Consult AG abzustimmen.
9. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt für alle bewilligten Vorhaben nur aufgrund bezahlter Rechnungen (Nachweis), d.h. eine Vorfinanzierung der Ausgaben ist erforderlich. Für eine anteilige Erstattung der förderfähigen Ausgaben im Rahmen des bewilligten Projektes ist immer eine auf den Zuwendungsempfänger ausgestellte Rechnung oder eine auf den Zuwendungsempfänger ausgestellte Zahlungsaufforderung erforderlich.
10. Broschüren, Infomaterialien etc. sind förderfähig, wenn in diesen keine gewerbliche Werbung enthalten ist.

förderfähig sind u.a.:

a) bei Baumaßnahmen/Investitionen

1. Antragsberechtigt für Um- und Ausbau sowie Neubau von Gebäuden bzw. für sonstige Baumaßnahmen sind grundsätzlich nur kommunale Antragsteller.
2. Ausgaben für Baumaßnahmen/ Investitionen unter der grundsätzlichen Voraussetzung, dass der Antragsteller über die Immobilie sowie den Grund und Boden als Eigentümer verfügt oder das Erbbaurecht (99 Jahre) besitzt. Beim Bau von Radwegen werden in Brandenburg Gestattungsverträge mit den Grundstückseigentümern akzeptiert. Im Einzelfall wurden auch bisher langfristige Pachtverträge anerkannt.
3. Ausgaben für Hochbaumaßnahmen entsprechend DIN 276 oder für andere Baumaßnahmen in Anlehnung an diese.
4. Ausgaben für Straßenbaumaßnahmen sowie für Rad- und Wanderwege entsprechend der „Sammlung Technischer Regelwerke und Amtlicher Bestimmungen für das Straßenwesen“.
5. Über eine mögliche Förderung von Unterkünften entscheidet der Zuwendungsgeber im Einzelfall
6. Das durch den Zuwendungsgeber bestätigte Raumprogramm bildet die Grundlage für die fachliche Prüfung der Planungsunterlagen und die fachliche Prüfung der Ausstattung durch die zuständigen Fachbehörden.
7. Die Investitionen für Ausstattung müssen den gültigen Ausstattungsnormen bei öffentlichen Bauten entsprechen.
- Investitionen für Häfen, Flughäfen, Bahnanlagen die dem Stand der Technik entsprechen und für die Erreichung des Zweckes unmittelbar erforderlich sind.
8. Baunebenkosten in der Regel bis zu 10% von den förderfähigen Baukosten. Förderfähig sind nur die Ausgaben für Planungsleistungen die Grundlage für die Projektausführung sind.
9. Baugenehmigungsgebühren
10. Ausgaben für öffentliche Ausschreibung

b) bei Tagungen, Informationsveranstaltungen, Festivals und Kongressen

1. Organisationskosten von Veranstaltungen, wenn diese Teil einer gemeinsamen Strategie zur Förderung bzw. Verstärkung einer grenzübergreifenden Kooperation sind und mit deutsch - polnischer Beteiligung durchgeführt werden. Mit der Organisation von Veranstaltungen sollten entsprechende Dienstleister beauftragt werden.
Organisationskosten können zum Beispiel Ausgaben für Büromaterial, Porto, Telekommunikation sowie die notwendigen Reisekosten (Landesreisekostengesetz) sein.
2. Ausgaben für Übersetzungen und Dolmetscher, fachliche Beratung, Gestaltung und Druck von Broschüren und Prospekten oder ähnlichen Präsentationen
3. Bewirtungsausgaben bei ausgewählten Veranstaltungen (Tagungen, Festivals und Kongresse u.ä.) grundsätzlich ab einer Teilnehmerzahl von mindestens 20 Personen
- von 2 - 4 h Veranstaltungsdauer 8,0 EURO/Teilnehmer
- mehr als 4 h Veranstaltungsdauer 16,0 EURO/Teilnehmer
4. Ausgaben für veranstaltungsbezogene Sachaufwendungen (Saalmiete, Miete von technischen Ausrüstungen, GEMA – Gebühren, Raumgestaltung sowie Ausgaben in

Zusammenhang mit der öffentlichen Darstellung des Kooperationsgedankens (z.B. Flyer, Plakate, Web-Auftritt), und Ausgaben für Sanitäter u. Objektbewachung.

5. Honorare für Referenten/Beratungs- u. Übersetzungsleistungen
Der maximale Stundensatz beträgt 62,5 € h⁻¹ (max. 500,00 € pro Tag). In diesem Honorarsatz sind alle Ausgaben des Auftragnehmers enthalten. Die Honorarsätze sollen den jeweiligen Aufgaben und der dafür erforderlichen Qualifikation entsprechen.

c) bei Forschungsk Kooperationen

Wichtige Voraussetzung: Die Ergebnisse der Zusammenarbeit müssen uneingeschränkt der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden!

Die Schutzrechte sind gegebenenfalls dem Land Mecklenburg-Vorpommern bzw. dem Land Brandenburg zu übertragen.

1. Honorar für wissenschaftliches Nachwuchspersonal (Einzelfallentscheidung) bis Dipl.-Ing.; Honorarkosten für Gastwissenschaftler u. Studenten (entsprechend festgelegten Obergrenzen), Konferenzkosten (Miete, Versicherung s.a. Punkt b))
2. Ausstattung, Laborausrüstung einschließlich notwendiger, hiermit in direktem Zusammenhang stehender Schulungen
3. Ersatzteile, Verbrauchsmaterial für den Projektzeitraum
4. Leasingausgaben für Geräte und Ausstattungen
5. Übersetzungsleistungen, Gestaltung und Druck von Informationsmaterialien, Web-Präsentationen

d) sonstige Ausgaben

1. Ausgaben für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer soweit die Ausgaben direkt und ursächlich mit der Projektdurchführung und Abrechnung zusammenhängen.
2. Reisekosten, die direkt und ursächlich mit der Projektdurchführung zusammenhängen; das Landesreisekostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern bzw. das Bundesreisekostengesetz in Brandenburg ist anzuwenden.
3. bei Messen und Ausstellungen die Ausgaben für Standmiete
4. Übersetzungsleistungen
5. Ausstattung/Möblierung entsprechend der festgelegten Zweckbindungszeit
Liegt die Projektlaufzeit unterhalb der Zweckbindungszeit, ist eine Förderung grundsätzlich nur anteilig möglich.
Wird die Ausstattung/Möblierung nach verbindlicher Erklärung des Zuwendungsempfängers im Sinne des Zweckbindungszwecks über die Projektlaufzeit hinaus bis zum Ende der Zweckbindungszeit genutzt, kann nach Prüfung des Einzelfalls eine Förderung für den Zweckbindungszeitraum erfolgen.
6. Gebrauchte Wirtschaftsgüter sind in Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber förderfähig. Bei der Anschaffung ist nachzuweisen, dass diese in der Vergangenheit nicht mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden.

Personalausgaben:

Personalkosten sind in angemessener Höhe für ausgewählte Projekte förderfähig. Die Vergütung soll dem Qualifikationserfordernis und der Qualifikation entsprechen und die Vergütung von Landesbediensteten für eine vergleichbare Tätigkeit nicht übersteigen. Voraussetzungen: ausführliche Stellenbeschreibung, grundsätzlich ist ein Arbeitsvertrag erforderlich.

nicht förderfähig sind/ist u.a.:

1. Grundsätzlich der Erwerb von Grundstücken, Gebäuden baulichen Anlagen usw. und die damit in Zusammenhang stehenden Kosten.
2. Bauleitplanung
3. Ablösekosten (Straßenbau)
4. Investitionen in Umweltinfrastruktur (Kläranlagen, Deponien, Kanalisation u.ä.)
5. Hausanschlusskosten im Zusammenhang mit der Errichtung von öffentlichen Erschließungsanlagen
6. Ausgaben für Richtfest, Einweihungsfeier u.ä.
7. grundsätzlich der Kauf von Fahrzeugen (Pkw, LkW, Busse, Schiffe, Flugzeuge usw.)
8. Kauf von Tieren
9. kalkulatorische Kosten
10. Kauf von Kunstwerken und Kosten für Inszenierungen
11. Künstlerhonorare sowie damit in Zusammenhang stehende Kosten (z.B. Reisekosten, Übernachtung)
12. laufende Kosten der öffentlichen Verwaltung
13. Projekte oder Vorhabensteile, die im Wettbewerb mit der gewerblichen Wirtschaft stehen.
14. Finanzierungskosten (u.a. Zinsen, Vermittlungsleistungen, Provisionen)
15. Bußgelder, Prozesskosten, Geldstrafen
16. Zollgebühren
17. Skonti auch wenn diese nicht in Anspruch genommen werden
18. Sprachkurse ausgenommen Polnisch u. Englisch
19. Ausgaben für die Schaffung und Sanierung von Wohnraum, Gaststätten oder ähnliche Bewirtungseinrichtungen
20. Werbegeschenke sind grundsätzlich im Rahmen der Projektdurchführung nicht förderfähig
21. Für Bühnendekorationen (Blumen, Kunstgegenstände usw.) sind nur Mietkosten förderfähig.
22. Überstundenzuschläge sind nicht förderfähig

Diese Aufstellung zur Förderfähigkeit von Ausgaben ist nicht abschließend sondern wird ständig aktualisiert und gegebenenfalls ergänzt.